



Geschäftsbedingungen für Metalltechniker

Stand 2024

1. Geltung

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen unserem Unternehmen, Schlüsseldienst Wien Meir Haimov, und dem Kunden für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.2. Es gilt gegenüber unseren Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGBs, abrufbar auf unserer **Homepage** www.schlüsseldienstwien.at.

1.3. Wir kontrahieren **ausschließlich** unter Zugrundelegung unserer AGB.

1.4. **Geschäftsbedingungen des Kunden** oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen Zustimmung.

1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich **widersprechen**.

2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind **unverbindlich**.

2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unseren Kunden erst durch unsere mündliche oder schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (**Informationsmaterial**) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich – unsren Kunden gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.4. **Kostenvoranschläge** werden ohne Gewähr erstellt und sind unentgeltlich.

3. Preise

3.1. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer**.

3.2. Für unsere Dienstleistung gelten folgende Preise: Einfache Türöffnung (Türe zugefallen und nicht verschlossen, Mo-Fr 8:00-17:00: ab € 90,00* während Geschäftsöffnungszeiten

3.3. Türöffnung bei abgesperrter Tür Mo-Fr 8:00-17:00 ab € 160,00 / Abendzuschlag ab 17:00 ab € 60,00 / Nachtzuschlag ab 20:00 ab € 60,00 / Zuschlag am Wochenende, Feiertags oder nachts ab 00:00 ab € 70,00 / Zuschlag für Sicherheitstür, Doppelfalz/ Doppelflügeltür ab € 70,00 // Arbeitszeit für erschwerte Türöffnung (über 5 min) ab € 55,00 pro 10 min oder € ab 180,00 pro Stunde.

Die Preisangaben sind zusätzlich unserer Website zu entnehmen unter: schlüsseldienstwien.at/kosten.

3.4. Auch wenn unsere nachfolgende Preistabelle Ihnen als gute Orientierung dient, können in Einzelfällen und in Abhängigkeit vom Schließsystem sowie Türarten die Kosten variieren*:

3.5. Wichtige Hinweise* zu unseren Preisen:

Die Anfahrtkosten betragen 72€ je nach Entfernung. Ebenso kommen Storno Gebühren von 72€ hinzu. Kosten für Spezialfräser: € 60,00 pro Stk., Spezial Schrauben ab € 35,00 pro Stk. Bei Türöffnungen, die mit einem Mehraufwand verbunden sind, verrechnen wir einen Zuschlag von mindestens € 50 bis max. € 190, Die genaue Sachlage können unsere Monteure immer nur vor Ort einschätzen. Unter anderem kann Mehraufwand entstehen bei: Türen, die keinen ordentlichen Türbeschlag oder einen kaputten Türbeschlag haben, oder kaputte oder nicht handelsübliche Gummi-Abdichtungen am Türrahmen, bei Doppelfalz oder verzogenen oder Brandschutztüren. Bei exotischen Türen bzw. Schlössern kommt ebenso ein Aufpreis hinzu, sowie bei Zylinder und Schlössern, die manipuliert oder vandalisiert wurden. Ebenso bei Türschnappern, die gebrochen oder defekt sind und bei allen Türen, die mehr als eine Falle haben. Zudem verrechnen wir einen Aufpreis, wenn versucht wurde einzubrechen oder selbst versucht worden ist die Türe aufzubekommen. Oder aber auch, wenn z.B. Plastikteile in den Türrahmen gefahren sind. Generell bei sämtlichen Gegebenheiten, die einen wesentlichen Mehraufwand bei der Öffnung erfordern. Sollte es zu Behinderungen kommen, aus welchem Grund auch immer, werden je angefangener Viertelstunde € 40 verrechnet.

4. Zahlung und Öffnung

Die Bezahlung erfolgt hauptsächlich in Bar oder mittels EC-Zahlung / Maestro / Kreditkarten etc. Offene Rechnungen werden bei unseren Dienstleistungen nicht akzeptiert da wir nicht mit Erlag scheinen arbeiten.

Da wir ein Notdienst sind und eine Dienstleistung anbieten arbeiten wir nicht mit Erlagscheinen (sondern sind immer vor Ort zu bezahlen, Ausnahmen:

Haushaltsversicherungen und Behörden sowie Hausverwaltungen, und Klein und Mittelbetriebe)

4.1. Die Berechtigung zu einem **Skontoabzug** bedarf einer ausdrücklichen, gegenüber unseren Kunden schriftlichen Vereinbarung je nach Leistungsumfang.

4.2. Vom Kunden vorgenommene **Zahlungswidmungen** auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.

4.3. Als seriöser Betrieb sind wir verpflichtet einen gültigen Lichtbildausweis und einen gültigen Meldezettel zu verlangen.

4.4. Grundsätzlich darf bei einer Türöffnung nicht geschaut werden aus Sicherheitsgründen sowie Einbruchgefahr.

4.5. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die **Erfüllung** unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden **einzustellen**.

4.6. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden **fällig zu stellen**. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

4.7. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte **Vergütungen** (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

4.8. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechenden **Mahnungen** verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen (bei Geschäftskunden in Höhe von 9,2%, bei Privatkunden in Höhe von 4%) soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

5. Leistungsausführung und Stornierung

5.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

5.2. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige **Änderungen unserer Leistungsausführung** gelten als vorweg genehmigt.

5.3. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer **Abänderung** oder Stornierung, so verlangen wir eine Stornogebühr von € 72,00, sofern der Auftrag nicht nach 5-10 Minuten nach

Auftragserteilung storniert wird. Weiters wird eine Anfahrtspauschale von 80€ berechnet je nach Entfernung.

5.4. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines **kürzeren Zeitraums**, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Mehraufwände notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

5.5. Sachlich gerechtfertigte Leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

6. Leistungsfristen und Termine

6.1. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den **Kunden zuzurechnende Umstände verzögert** oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Wird die Leistungsausführung aus jeglichen Gründen verzögert oder behindert, wird eine Pauschalgebühr pro begonnene Viertelstunde in Höhe von € 40 verrechnet.

6.2. Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur **verbindlich**, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

6.3. Bei **Verzug** mit der Vertragserfüllung durch unser Unternehmen steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (mittels eingeschriebenen Briefs) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

7. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

7.1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden (a) an bereits vorhandenen Beständen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler (b) bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

8. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

8.1. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

8.2. Der Kunde hat uns vor der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

8.3. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene **Kosten** trägt der Kunde.

8.4. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

8.5. Die zurückgenommenen oder im Zuge einer Türöffnung alte und beschädigte Schlüssel oder Zylinder bzw. Beschläge dürfen wir mitnehmen und bestmöglich **entsorgen**.

8.6. Bei Sicherheitstüren In sehr wenigen Fällen wenn Türen nicht zum öffnen sind mit Absprache des Kunden kann Schloss bzw. Zylinder beschädigt werden und wird dann durch unsere Monteure durch ein neues ersetzt.

Schutzrechte Dritter

Der Kunde hält uns diesbezüglich **schad- und klaglos**.

Wir sind berechtigt, von unseren Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene **Kostenvorschüsse** zu verlangen.

Ebenso können wir den Ersatz von uns aufgewendeter notwendiger und zusätzlicher **Kosten** vom Kunden beanspruchen.

Gewährleistung

Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Die **Gewährleistungsfrist** für unsere Leistungen beträgt gegenüber dem Kunden ein Jahr ab Montage (Außer es liegt Selbstverschulden oder Vandalismus vor).

Der Zeitpunkt der **Übergabe** ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

Sind etwaige Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene **Aufwendungen** für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

Der Kunde hat stets zu **beweisen**, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Schließanlage, Schlösser bzw. die Zylinder ohne schuldhaftes Verzug uns **zugänglich** zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen.

Mängel am Liefergegenstand, die der Kunde bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens 3 Tage nach Übergabe an uns schriftlich **anzuzeigen**. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.

Eine etwaige **Nutzung oder Verarbeitung** des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

Wird eine **Mängelrüge** nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

Sind **Mängelbehauptungen** des Kunden **unberechtigt**, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

Eine etwaige **Nutzung oder Verarbeitung** des mangelhaften Liefergegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

Die **Anfahrtskosten** der mangelhaften Ware trägt der Kunde.

Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine **unverzügliche Mangelfeststellung** durch uns zu ermöglichen.

Haftung

Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung **beschränkt** mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir **zur Bearbeitung übernommen** haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen 6 Monate gerichtlich geltend zu machen.

Allgemeines

Es gilt **österreichisches Recht**.

Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens (Wien).

8.7. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.